

ENTWURF

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma "Stadtwerke Münster GmbH" und hat ihren Sitz in Münster.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist, vornehmlich innerhalb der Stadt Münster
1. die Versorgung der Bevölkerung mit Energie und Wasser,
 2. der Öffentliche Personennahverkehr,
 3. der Hafenbetrieb,
 4. die Straßenbeleuchtung bzw. deren Betriebsführung,
 5. die Beteiligung an Unternehmen der Versorgungs- und Verkehrswirtschaft,
 6. die Beteiligung an sonstigen Unternehmen, insbesondere insoweit, als diese geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern,
 7. die Telekommunikation und damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen sowie Geschäfte jeder Art, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks mittelbar oder unmittelbar dienen.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 ist anzustreben, vorhandene Ressourcen, insbesondere die natürlichen Vorräte an Energieträgern und Wasser, soweit wie möglich zu schonen und die Belastung der Umwelt durch Emissionen so gering wie möglich zu halten.

"A"

"B"

(3) Die Aufgabe nach Nr. 1 umfasst auch die Beratung der Kunden und der Bevölkerung insgesamt mit dem Ziel, den Verbrauch an Energie und Wasser zu reduzieren. Außerdem soll die Bereitschaft zum Einsatz regenerativer Energieträger gefördert werden.

(4) Vor Erbringung von Dienstleistungen i. S. d. § 107a Abs. 2 GO NRW dokumentiert die Gesellschaft, ob und inwieweit den Belangen kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, im Rahmen der Entscheidungsfindung Rechnung getragen wurde.

"A"

§ 3

Stammkapital, Gesellschafter und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt 51.200.000 €
(in Worten: einundfünfzigmillionenzweihunderttausend Euro).
- (2) Die Gesellschafter und ihre Stammkapitalanteile werden wie folgt benannt:

Stadt Münster mit 51.200.000 € Stammkapitalanteil

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 5

Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.
- (2) Die Geschäftsführer werden nach Vorberatung des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Eine vorzeitige Abberufung durch die Gesellschafterversammlung ist nur zulässig, wenn wichtige Gründe diese notwendig machen.
- (3) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung zu führen. Dabei sind die Grundsätze für die Beteiligungen der Stadt Münster (Beteiligungsgrundsätze), sowie die Rahmenrichtlinie für Beteiligungen der Stadt Münster in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Der Aufsichtsrat hat nähere Richtlinien in einer Geschäftsführungsord-

nung festzulegen.

§ 6 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (2) 12 Mitglieder werden von der Gesellschafterin entsandt, dazu zählt der/die jeweilige Oberbürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr vorgeschlagene/r Beamter/in oder Angestellte/r der Stadt Münster. 6 Mitglieder werden von der Belegschaft gem. § 76 Betriebsverfassungsgesetz 1952 gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die ein Mandat in einer Vertretungskörperschaft oder eine Dienststellung in der Verwaltung des Gesellschafters bekleiden oder einem Organ des Gesellschafters angehören, scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das Mandat oder diese Stellung verlieren. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Monatsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

§ 7 Rechte und Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Dabei hat ihm die Geschäftsführung jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung zu erteilen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann alle Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (3) Folgende Geschäfte kann die Geschäftsführung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:
 - (a) Einrichtung und Aufhebung von Verkehrslinien,
 - (b) Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarifpreise,
 - (c) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Schenkungen, oberhalb einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze,
 - (d) Der Erwerb, die Veräußerung von Grundstücken und sowie die Belastung eigener Grundstücke und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer vom Aufsichtsrat festzulegenden der Wertgrenze für Grundstücke in Höhe von 20.000 €.

"B"/"AR"

- (e) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten oberhalb einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze,
 - (f) Bestellung und Abberufung und Vergütung von Prokuristen,
 - (g) Beauftragung des Abschlussprüfers,
 - (h) bei Beteiligungsunternehmen, die Entscheidung über die Entsendung in den Aufsichtsrat oder in entsprechende Organe eines Beteiligungsunternehmens, sofern sich nicht **der Aufsichtsrat oder** die Gesellschafterversammlung die o. g. Entsendung oder eine Entscheidung in einer anderen Angelegenheit vorbehalten hat. "3"
- (4) **In Fällen des Abs. 3** kann bei Vorliegen äußerster Dringlichkeit die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. eines seiner Stellvertreter selbstständig handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis vorzulegen. "3"
- (5) Der Aufsichtsrat hat eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
- (6) Der Aufsichtsrat hat alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorzubereiten.

§ 8

Vorsitz im Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Wahlakt wird von dem ältesten Mitglied des Aufsichtsrates geleitet.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten. Erster Stellvertreter ist derjenige, der dem Aufsichtsrat am längsten angehört.

§ 9

Einberufung und Sitzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat mindestens eine Woche vorher zu den Sitzungen des Aufsichtsrates schriftlich einzuladen und gleichzeitig mit der Einladung die Tagesordnung mitzuteilen.

- (2) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn mindestens eines seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung es unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt im Einzelfall eine Nichtteilnahme.
- (5) Zu den Aufsichtsratssitzungen können auf Beschluss des Aufsichtsrates nicht stimmberechtigte Vertreter bzw. Berater hinzugeladen werden.
- (6) In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung oder kürzere Frist gewählt werden.

§ 10

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Außerhalb von Aufsichtsratssitzungen sind Beschlussfassungen auch im Umlaufverfahren durch Stimmabgabe in Textform i.S.v. § 126b BGB (z.B. auf Papier, per e-Mail, per Fax) zulässig. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren muss innerhalb einer von zwei Wochen nach Zugang der Unterlagen erfolgen. "UP"/"UPR"
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist bzw. am Umlaufverfahren teilgenommen hat. "B"
- (3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Es wird offen abgestimmt. Nur in Personalangelegenheiten kann der Aufsichtsrat entscheiden, dass geheim abgestimmt wird.
- (4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Besteht die konkrete Gefahr, dass ein Aufsichtsratsbeschluss rechtswidrig ist und Aufsichtsräte sich schadenersatzpflichtig machen, so ist auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes zu protokollieren, wie die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder abgestimmt haben.

§ 11

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Rechte der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die ihr nach dem Gesetz oder nach diesem Gesellschaftsvertrag obliegen, soweit nicht der Aufsichtsrat zuständig ist (vgl. § 7). Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

- (a) der Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- (b) die Übernahme neuer oder anderer Geschäftsfelder und / oder wesentlicher neuer Aufgaben, die Beteiligung an anderen Unternehmen und der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen / Geschäftsanteilen,
- (c) alle Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- (d) die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,
- (e) Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarifpreise, es sei denn, der Bereich, für den die Tarifpreise festgesetzt / geändert werden, befindet sich im Wettbewerb,
- (f) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- (g) die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- (h) die Auswahl des Abschlussprüfers
- (i) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung **eigener** Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden oberhalb einer Wertgrenze **der Grundstücke** von **200.000 €**, bzw. die Belastung eigener Grundstücke mit einem Erbbaurecht oberhalb einer Wertgrenze von **20.000 €** Erbbauzins pro Kalenderjahr. "B"/AR"
- (j) die Genehmigung des **Wirtschaftsplans für das folgende Geschäftsjahr sowie der fünfjährigen Wirtschaftsplanung** "B"
- (k) Angelegenheiten der Geschäftsführung auf Antrag der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates,
- ~~(l) die Genehmigung der fünfjährigen Wirtschaftsplanung~~ "B"
- (m) **(l)** die Bestellung und Abberufung und Vergütung der Geschäftsführer.
- (m) Der vom Rat entsandte Vertreter in der Gesellschafterversammlung** "A"
 - (1) hat die Interessen der Gemeinde zu verfolgen
 - (2) ist an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden
 - (3) hat sein Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen
 - (4) hat den Rat von allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist und ge-

sellschaftsrechtliche Bestimmungen beachtet werden.

§ 13

Sonderregelungen der Gemeindeordnung

- (1) Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (2) Der Wirtschaftsführung ist eine **fünfjährige** Wirtschaftsplanung zugrunde zu legen. "A"
- (3) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekanntzumachen. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.
- (4) In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (5) Die Gesellschaft hat die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

§ 14

Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers spätestens bis zum 30.06. hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht mit dem Bericht zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und den Prüfungsbericht dem Gesellschafter zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Gesellschafter und dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist dem Gesellschafter ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (3) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches entsprechend.
- (4) Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf folgende Prüfungen zu erweitern:

- (a) Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
 - (b) Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - (c) Darstellung der verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - (d) Darstellung der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (5) Dem Gesellschafter Stadt Münster werden die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Dem Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision der Stadt Münster wird die Befugnis eingeräumt, eine Zweckmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfung sowie die Prüfung von Vergabeentscheidungen durchzuführen gemäß der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Münster.

Neue (6)

- (6) Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gem. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen aus. Dies gilt erstmals für den Anhang des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2014.

"A"

Alte (6), Neue (7)

- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des HGB.

Alte (7), Neue (8)

- (7) Die Gesellschaft und die Gesellschaftsgremien sind verpflichtet, den kommunalen Gesellschaftern gemäß § 118 der Gemeindeordnung NRW die für den Gesamtabschluss im Sinne des § 116 der Gemeindeordnung NRW nach Einschätzung der kommunalen Gesellschafter erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Anforderung (~~Abruf~~) zur Verfügung zu stellen.

"A"

§ 15
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Gleichstellung von Männern und Frauen

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Ziele des LGG NRW zu beachten.

"A"

§ 17**Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen im Amtsblatt der Stadt Münster und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger. Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden unbeschadet bestehender gesetzlicher Offenlegungspflichten ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster bekannt gemacht. Gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen.

§ 18**Schlussbestimmung**

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafter möglichst so abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.